

Informationen zur Eichpflicht von Eiersortiermaschinen und geeichten Waagen in Packstellen

Die „Verordnung (EG) Nr. 589/2008¹ hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier“ fordert unter Artikel 5 Abs. 3:

- c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen sowie
- d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier.

Mit einer geeichten Waage, die nicht zwangsläufig eine spezielle Eierwaage sein muss, ist die korrekte Sortierung der Eier zu kontrollieren.

Durch § 1 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV)², in Verbindung mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG)³, wird festgelegt, welche Messgrößen (Länge, Masse, Temperatur, ...) im eichpflichtigen Verkehr abgedeckt werden müssen.

Eine Sortierleistung / -größe wird vom aufgezeigten Gesetz nicht erfasst, sodass eine Eichung einer Eiersortiermaschine im Widerspruch zum derzeit gültigen Mess- und Eichgesetz steht.

Durch Änderung der Mess- und Eichverordnung sind nun Eiersortiermaschinen, als Messgeräte zur Bestimmung der Masse, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Dadurch entfällt die Eichpflicht für Eiersortiermaschinen, **so dass die Kontrolle der sortierten Eier über zusätzliche geeichte Waagen erfolgen muss!**

Fundstellen der Rechtsvorschriften

- 1 *Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6)*
- 2 *Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV), vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist.*
- 3 *Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG), vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist.*

Kontakt und weitere Informationen:

Geschäftsbereich Eichtechnik
E-Mail: eichtechnik@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-0